

**Verfassung
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde
Thusis**

1-Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgrund des Art. 11 der Kantonsverfassung und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden besteht in Thusis eine Römisch-katholische Kirchgemeinde. Begriff

Die Kirchgemeinde Thusis und Umgebung (nachf. Kirchgemeinde Thusis genannt) umfasst gemäss Art. 3 der Verordnung über die Grenzen der Kirchgemeinden folgende politischen Gemeinden: Thusis, Flerden, Masein, Portein, Tschappina, Urmein, Rongellen und Sils ID.

Art. 2

Die Kirchgemeinde Thusis umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner. Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit erlischt durch den Austritt aus der katholischen Kirche. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung mit eingeschriebenem Brief an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 3

Die Kirchgemeinde besorgt die materiellen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Seelsorge und schützt die Freiheit der seelsorglichen Tätigkeit im öffentlichen Leben. Zweck

Als Öffentlich-rechtliche Körperschaft fördert sie in Übereinstimmung mit dem Seelsorger den Kontakt unter den Gläubigen und die seelsorglichen Bemühungen um die christliche Grundhaltung der Mitglieder.

II. Organisatorische Bestimmungen

Art. 4

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. die Revisoren

Die Kirchgemeindeversammlung

Art.5

Begriff Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde und besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen.

Art.6

Stimm- und wahlberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Wahlrecht Kirchgemeinde Thuis wohnhaften römisch-katholischen Frauen und Männer vom erfüllten achtzehnten Lebensjahr an, welche seit drei Monaten auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen und das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind die Bevormundeten und Personen; die durch Gerichtsurteil ihren Bürgerrechten eingeschränkt sind.

Art.7

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

- a) Wahl des Seelsorgers
- b) Wahl des Kirchgemeindepäsidenten und der drei Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes auf zwei Jahre

- c) Wahl der Revisoren und eines Stellvertreters auf zwei Jahre
- d) Bei den Wahlen des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren gilt folgender Modus:
 - 1. In den geraden Jahren werden der Präsident, ein Vorstandsmitglied und ein Rechnungsrevisor.
 - 2. In den ungeraden Jahren werden die übrigen Vorstandsmitglieder, ein Rechnungsrevisor und ein Rechnungsrevisor-Stellvertreter gewählt. -
 Der Vorstand konstituiert sich selber.
- e) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeverfassung und allgemein verbindlicher Gesetze und Verordnungen
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die den Kompetenz-betrag des Kirchgemeindevorstandes übersteigen
- h) Beschlussfassung über alle anderen ihr durch besondere Erlasse oder vom Kirchgemeindevorstand überwiesenen Geschäfte
- 1) Anträge über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenlisten stehen, müssen mindestens acht Tage vor der Kirchgemeindeversammlung dem Kirchgemeindepäsidenten zur Vorbereitung schriftlich eingereicht werden.

Art. 8

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich Einberufung nach Vorschlag des Kirchgemeindevorstandes statt. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch Publikation im offiziellen Amtsblatt, im Pfarrblatt und Mitteilung in der Kirche. Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 70 stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder sie verlangen oder der Kirchgemeindevorstand sie für zweckmässig erachtet.

Art 9

Die Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich, bei Verfassungsänderungen die Zweidrittelsmehrheit. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt sofern nicht von Seiten des Vorstandes oder aus der Mitte der Versammlung die geheime Durchführung verlangt wird.

Art. 10

Der Aktuar der Kirchgerneinde führt über die Verhandlungen ein Protokoll.

2. Der Kirchgemeindevorstand

Art.11

Der Kirchgemeindevorstand ist Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde sowie Organ der Landeskirche.

Er besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Seelsorger und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes der Kirchgemeinde Thusis sind mit der Wahrung der besonderen Interessen der Kirchenstiftung Thusis beauftragt.

Der Seelsorger oder eine andere vom rechtmässigen Bischof von Chur für die Seelsorge in der Kirchgemeinde Thusis eingesetzte Person gehört von Amtes wegen dem Kirchgemeindevorstand an.

Art. 12

Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes hat in den Aus-
Ausstand stand zu treten, wenn es selbst, Familienangehörige in
auf oder absteigender Linie sowie seine Geschwister und
Verschwägerte daran ein unmittelbares persönliches Interesse
haben.

Art. 13

Dem Kirchgemeindevorstand obliegen:

- a) Vertretung -der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen,
landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden
- b) Führung der Jahresrechnung, Verwaltung des Kirchgemein-
dehauses und des Kirchgemeindevermögens
- c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kirchgemeinde-
versammlung und Vollziehung der Kirchgemeindecbeschlüsse
- d) Beschlussfassung über Führung von Prozessen, Rekursen
und über Abschluss von Vergleichen und Verträgen, sofern der
Streitwert bzw. das Interesse der Kirchgemeinde unter Einschluss
der voraussichtlichen Kosten nicht den Betrag von Fr. 10000.--
übersteigt
- e) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag
von Fr. 20000.-- und über wiederkehrende Ausgaben bis zum
Betrag von Fr. 2'000.--
- 0 Beschlussfassung über einmalige nicht aufschiebbare Aus-
gaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Instandhaltung
des Kirchgemeindehauses
- g) Protokollführung von Eintritts- und Austrittserklärungen
- h) Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze,
Verordnungen und Beschlüsse
- i) Wahl der vollamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen.
- j) Besorgung aller übrigen Geschäfte der Kirchgemeinde, die
nicht der Kirchgemeindeversammlung oder einer anderen Instanz
vorbehalten sind.
- k) Bestimmung der Mitglieder der Kirchenstiftung gemäss Art.
4 Abs. 2 lit B der Stiftungsurkunde

Art. 14

Der Kirchgemeindevorstand kann dem Präsidenten, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einer Kommission die Erledigung genau umschriebener Obliegenheiten in eigener Verantwortung übertragen. Die Beauftragten haben dem Vorstand über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.

Art.15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

3. Die Revisoren

Art. 16

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes, soweit sie mit der Vermögensverwaltung und Rechnungsführung der Kirchgemeinde 4 Zusammenhang steht.

Sie erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber schriftlichen Bericht und Antrag.

III. Ökonomische Bestimmungen

Art. 17

Die Kirchgemeinde sorgt für gute Verwaltung ihres Vermögens. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen. - Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 18

Die Kirchgemeinde erhebt zu Verwaltungs- und Fondzwecken alljährlich eine Kirchgemeindesteuer. Das Nähere regelt das Steuergesetz der Kirchgemeinde.

Art. 19

Die Kirchgemeindesteuer wird verwendet:
Zur Bestreitung der Seelsorge- und Kultusausgaben, zur Erreichung eines angemessenen Kirchgemeindevermögens, für andere sich geltend machende Interessen und Bedürfnisse der Kirchgemeinde.

IV Rekursrecht

Art. 20

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung bzw. des -Kirchgemeindevorstandes kann im Sinne der Art. 25 ff der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden an die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche rekuriert werden. Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit Erhalt des angefochtenen Erlasses, der Verfügung oder des Entscheides

im Doppel und unter Beigabe der Beweisurkunden beim Präsidenten der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche einzureichen (Art. 26 Abs. 1 der Verfassung der Landeskirche Graubünden).

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche einzuholen.

Art. 22

Diese Verfassung tritt mit der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch die Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche am 01.01.1999 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Römischkatholischen Kirchgemeinde Thusis vom 30. März 1969 aufgehoben.

Von der Kirchgemeindeversammlung angenommen:

Thusis, den 15. Mai 1998

Der Präsident: G. Canonica

Die Aktuarin: C. Müller

Von der Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche genehmigt:

Chur, den

Der Präsident:

Der Aktuar: